

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N 239.

Mittwoch, den 27. August.

1834.

### Ein Vorschlag.

Die bescheidenste Art und Weise, seine Ansichten auszusprechen, ist wohl die, wenn man sie in einen Vorschlag einleidet, den ja jeder nach Belieben unbeachtet lassen, oder wenn er ihn der Beherzigung werth findet, in nähere Berücksichtigung ziehen kann. Daher glaubt denn auch Einsender dieses auf freundliche Aufnahme eines solchen Vorschlags rechnen zu dürfen, wenn er im Voraus erklärt, daß er nur vorschlagen, seine Ansicht aber Niemanden aufdringen will. Er hält die Verfassung für das höchste Gut des mündigen Staatsbürgers und glaubt daher, daß der Tag, an welchem dieselbe und verliehen wurde, zu den schönsten und in seinen Folgen segensreichsten im ganzen Jahre gehört. Eine recht würdige und freudige Feier dieses Tages dürfte deshalb ganz an ihrem Plage seyn. Es würde ihm sehr gefreut haben, wenn die Regierung den hohen Werth, welchen sie auf das Staatsgrundgesetz legt, dadurch an den Tag gelegt hätte, daß sie diesen Tag geradezu mit unter die Zahl der ordentlichen Festtage aufgenommen. Allein schon die Unordnung, daß an diesem Tage, wenn auch ohne Unterbrechung der bürgerlichen Gewerbe, Gottesdienst gehalten und dadurch die Gelegenheit gegeben werden soll, dem Herrn aller Dinge seinen Dank für diese Wohlthat darzubringen, verdient die Anerkennung jedes Billigdenkenden. Öffentlich wird jeder Staatsbürger sich selbst oder die, welche von seinem Willen abhängen, an diesem Tage, so viel wie möglich, von den gewöhnlichen Beschäftigungen entbinden, damit es ihnen möglich werde, ihr Gemüth zu erheben und sich die Vorzüge zu vergegenwärtigen, welche dem Bürger durch die neue Gestalt der Verhältnisse zu Theil geworden sind. Besonders aber muß sich die Communalgarde, der bewaffnete Bürgerverein, welcher ausdrücklich zum Schutze der Gesetze, unter welchen die Verfassung

den ersten Platz einnimmt, berufen ist, aufgefordert fühlen, den Tag auf das feierlichste zu begehen, welcher dieses Grundgesetz des Staats in's Leben rief. Die festlichen Mahle und geselligen Vergnügungen, welche zu diesem Ende veranstaltet werden, dürften aber allein der Würde des Festes nicht entsprechen. Ohne sie auszuschließen, erlaubt sich Einsender noch den Vorschlag, daß in einer unsrer Hauptkirchen ein Gottesdienst veranstaltet werden, an welchem der Verein der Communalgarde in corpore und in Uniform, doch ohne Waffen, Theil zu nehmen hätte und bei welchem die von einem unsrer würdigen Geistlichen zu haltende Rede sich ausschließlich auf die Bedeutung des Staatsgrundgesetzes und des Vereins zu beziehen hätte, in welchem die Heiligkeit desselben vor Allem leben muß, wenn er seinen Zweck erreichen soll. Der festliche Zug dieses Achtung gebietenden Vereins fast sämtlicher selbstständigen Bürger unsrer Stadt in den Jahren der rüstigen Männerkraft, von einer Gesinnung, der Liebe zum Gesetz, befeelt, müßte den vortheilhaftesten Eindruck hervorbringen und auch in den Augen der Menge dem Feste etwas Imposantes und Ehrwürdiges verleihen. Das ungebildete Gemüth will durchaus etwas Außeres haben, woran es sich erheben kann. Dies fehlt aber ganz, wenn nur ein gewöhnlicher Gottesdienst gehalten und durch einzelne gemeinschaftliche Festmahlzeiten dieser wichtige Tag gefeiert wird. Der größte Theil der arbeitenden Classe wird dadurch von der Feier ganz ausgeschlossen, ja kaum merken, daß der Tag wieder gefeiert ist, an welchem der Grund zu den segensreichsten Folgen gerade für den sonst weniger begünstigten Staatsbürger gelegt wurde.

Ein Freund der Verfassung.